



Partizipation in der Sozialen Arbeit

Definition, professionsethische und gesetzliche Grundlagen

AvenirSocial, 2024

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Definition von Partizipation	3
2.1 Stufenmodelle der Partizipation	4
3. Professionsethische Grundlagen von Partizipation	5
3.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)	5
3.2 Europäische Sozialcharta (1961, revidiert)	5
3.3 Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (2010)	6
4. Gesetzliche Grundlagen rund um Partizipation	8
4.1 Schweizer Staatsbürger*innen	8
4.2 Menschen ohne Schweizer Staatsbürger*innenschaft	8
4.3 Menschen mit einer Beistandschaft	9
4.4 Menschen mit Behinderungen	9
4.5 Kinder und Jugendliche	9
4.6 Arbeitnehmende	10
4.7 Weitere Adressat*innen	10
5. Schlussfolgerungen	12
Quellenverzeichnis	14

1. Einleitung

AvenirSocial betrachtet Partizipation als ein zentrales Element für die Umsetzung der Grundwerte der Sozialen Arbeit. Zu Partizipation gehört die Partizipation von Adressat*innen, die der Fachpersonen in ihren Institutionen, aber auch die aller Menschen in der Gesellschaft. Können Adressat*innen ihre Lebenssituation aktiv mitgestalten? Dient dies dem Ziel der Nachhaltigkeit der Sozialen Arbeit und der Ermächtigung und Befreiung von Menschen? Auf der Ebene der Fachpersonen der Sozialen Arbeit bedeutet Partizipation, dass diese innerhalb ihrer jeweiligen Organisationen und innerhalb des Berufsverbandes gleichwertig behandelt werden und mitbestimmen können.

Der Vorstand von AvenirSocial beschloss 2023, dass der Verband die folgenden zwei Jahre «Partizipation» als thematische Richtschnur übernimmt.

Das vorliegende Dokument ist das erste von drei Grundlagenpapieren im Zusammenhang mit dem Fokusthema Partizipation. Es zeigt die Definitionen von Partizipation auf, führt die professionsethischen Grundlagen aus Menschenrechten, Europäischer Sozialcharta und Berufskodex aus und zeigt zudem die wichtigsten gesetzlichen Grundlagen rund um Partizipation in der Schweiz auf.

Weil es in der Praxis der Sozialen Arbeit eine sehr grosse Methodenvielfalt gibt, wird keine Grundlage zu konkreten Methoden zur Partizipation erstellt. Es werden stattdessen in einer zweiten Grundlage verschiedene konkrete Praxisbeispiele und die dabei verwendeten Methoden exemplarisch vorgestellt. Dazu gehören auch Erfahrungsberichte von Fachpersonen und Adressat*innen.

Auf den beiden ersten Grundlagen aufbauend, werden daraus in einem dritten Grundlegendokument konkrete Forderungen an Politik, Institutionen und Fachpersonen in Bezug auf Partizipation formuliert.

2. Definition von Partizipation

Im [Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz](#) wird der Grundsatz der Partizipation in Artikel 8 zu Menschenwürde und Menschenrechte in Absatz 6 wie folgt beschrieben: «Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu **Miteinbezug und Beteiligung** der Adressat*innen.»

In der Fachwelt gibt es unzählige Definitionen von Partizipation. Je nach Interesse und Arbeitsbereich werden unterschiedliche Aspekte von Partizipation hervorgehoben. Es lässt sich somit berechtigterweise die Frage stellen, ob eine allgemeine Definition überhaupt möglich und sinnvoll ist. Dies halten auch Kravagna et al. (2013) fest: «Schliesslich existiert Partizipation nur in der konkreten Situation, sie existiert

nur im effektiven Handeln. Partizipation, die als Prozess der Öffnung verstanden wird, ist also abhängig von der Situation, in der sie stattfindet.»¹

Nach dieser Definition handelt es sich bei Partizipation um verschiedene Prozesse, die immer nur Funktion für die Situation sind, in denen sie stattfindet. Man muss also immer von Partizipation in einer bestimmten Situation sprechen. DIE «Partizipation» gibt es nicht. Partizipation meint als Sammelbegriff sehr verschiedene Arten und Formen der Beteiligung, Teilhabe, Teilnahme, Mitwirkung und Mitbestimmung. (...) Sie soll eine Öffnung von Entscheidungsprozessen (...) erreichen (vgl. Pfaffenberger, 2007).

Was Partizipation über alle Situationen und Formen hinweg verbindet ist, dass sie Menschen politische und soziale Teilhabe ermöglicht: «Durch Partizipation verbindet sich das mit Freiheitsrechten ausgestattete Subjekt mit dem Politischen und dem Sozialen (Schnurr, 2018, S. 1127).» Durch Partizipation werden politische Handlungsfähigkeit und wirtschaftliche Ressourcen, unter dem Einbezug absolut aller beteiligten Personen mit einem Blick auf soziale Gerechtigkeit und Gemeinwohl, geteilt (Bresson, 2014).

Für einzelne Menschen bedeutet Partizipation «die freiwillige, aktive Teilnahme, Mitwirkung, Mitgestaltung und Mitbestimmung (als Person oder in einer Gruppe) an Entscheidungen, Planungen oder Aktivitäten» (Wolff & Hartig, 2013, S.17) oder in den Worten von Strassburger und Rieger: «Partizipation bedeutet, an Entscheidungen mitzuwirken und damit Einfluss auf das Ergebnis nehmen zu können. Sie basiert auf klaren Vereinbarungen, die regeln, wie eine Entscheidung gefällt wird und wie weit das Recht auf Mitbestimmung reicht» (Strassburger & Rieger, 2014, S. 230).

Als Berufsverband verstehen wir die ausgeführten Definitionen von Partizipation auch als Auftrag an uns auf unterschiedlichen Ebenen und in verschiedenen Situationen Partizipation einzufordern. Je nach Zielgruppe (Adressat*innen, Fachpersonen, Organisationen, Profession, Gesellschaft) und Arbeitsfeld können sich die Forderungen unterscheiden. Den Forderungen gemeinsam sind ihre Grundwerte, welche im nächsten Kapitel ausgeführt werden.

2.1 Stufenmodelle der Partizipation

Zum besseren Verständnis von Partizipation und ihren Ausprägungen, wurden diverse Stufenmodelle entwickelt. Das frei zugängliche Kapitel von Peter Stade zu Partizipation im Buch «Integrale Projektmethodik» (2019)² gibt eine gute Übersicht über einige Stufenmodelle und deren (Weiter-) Entwicklung. Er schreibt: «Es gibt viele verschiedene Modelle, die Partizipation in Stufen unterteilen. Sowohl die Anzahl der

¹ Eigene Übersetzung. Originalsatz auf Französisch: «Au final, la participation n'existe qu'en situation, elle n'existe qu'en action. La participation, entendue comme processus d'ouverture, est donc fonction de la situation dans laquelle il se déroule».

² Gratis zum Download unter: <https://zenodo.org/records/3521543>

Stufen sowie deren Bezeichnungen variieren. Die unterschiedlichen Stufenbezeichnungen bringen zum Ausdruck, in welchem unterschiedlichen Kontexten (z. B. Stadtentwicklung, Prävention, Arbeit mit Kindern) und Zeiten die Modelle entstanden sind. [...] Im Vergleich der verschiedenen Stufenmodelle zeigt sich, dass die Modelle von unterschiedlichen Annahmen ausgehen, wo Partizipation beginnt und wo sie endet» (S. 54). Es kann davon ausgegangen werden, dass in der Praxis der Sozialen Arbeit weitere Modelle, die in diesem Grundlagenpapier keine Erwähnung finden, verwendet werden.

3. Professionsethische Grundlagen von Partizipation

Im Folgenden werden diverse Artikel, die für die Grundwerte der Sozialen Arbeit in Bezug auf Partizipation entscheidend sind, aufgeführt und besprochen. Neben dem Aufführen der einzelnen Artikel wird jeweils eine kurze Einordnung aus Sicht des Berufsverbands vorgenommen. Es werden folgende Dokumente berücksichtigt:

- [Allgemeine Erklärung der Menschenrechte](#) (1948)
- [Europäische Sozialcharta](#) (1961/1996/1999)
- [Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz](#) (2010)

3.1 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)

Artikel	Kommentar
Art. 21, Abs. 1 <i>Jede Person hat das Recht, an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten ihres Landes unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter*innen mitzuwirken.</i>	Die politische Teilhabe aller Menschen ist somit in Artikel 21 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte als grundlegendes Recht verankert. Das Minimum an Teilhabe ist hier die Möglichkeit Vertreter*innen zu wählen, die öffentliche Angelegenheiten stellvertretend bearbeiten.

3.2 Europäische Sozialcharta (1961, revidiert)

Artikel	Kommentar
Teil I, Art. 15 <i>Jeder behinderte Mensch hat das Recht auf Eigenständigkeit, soziale Eingliederung und Teilhabe am Leben der Gemeinschaft.</i>	Die europäische Sozialcharta hält explizit fest, dass Menschen mit Behinderungen das Recht auf Partizipation haben.

Teil II, Art. 13 – das Recht auf Fürsorge, Abs. 2

Um die wirksame Ausübung des Rechts auf Fürsorge zu gewährleisten, verpflichten sich die Vertragsparteien:

1 sicherzustellen, dass Personen, die diese Fürsorge in Anspruch nehmen, nicht in ihren politischen oder sozialen Rechten beeinträchtigt werden;

Hier hält die Sozialcharta fest, dass Partizipationsrechte in jedem Fall garantiert werden müssen, auch falls eine Person Fürsorge, sprich sozialstaatliche Leistungen, in jeglicher Form in Anspruch nimmt.

3.3 Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz (2010)

Neben dem im Kapitel zur Definition zitierten Art. 8.6 bietet der Berufskodex auch noch diverse weitere Artikel, die Hinweise auf Partizipation von Adressat*innen und Fachpersonen liefern. Im Folgenden werden die verschiedenen Artikel aufgeführt und jeweils einen Einblick gegeben, was dies aus Sicht des Berufsverbands für die Praxis bedeuten könnte.

Artikel	Kommentar
<p>Art. 5 Ziele und Verpflichtung der Sozialen Arbeit, Abs. 7</p> <p><i>Soziale Arbeit hat Veränderungen zu fördern, die Menschen unabhängiger werden lassen auch von der Sozialen Arbeit.</i></p>	<p>Ziel der Sozialen Arbeit ist es also, eine möglichst hohe Selbstbestimmung und -organisation der Menschen zu ermöglichen. Soweit, dass die Soziale Arbeit selbst gar nicht mehr nötig ist. Es braucht also ein Bestreben, die höchste Stufe der Partizipation, die Selbstverwaltung, zu ermöglichen.</p>
<p>Art. 7 Definition der Sozialen Arbeit, Abs. 1</p> <p><i>Die Profession Soziale Arbeit fördert den sozialen Wandel, Problemlösungen in zwischenmenschlichen Beziehungen sowie die Ermächtigung und Befreiung von Menschen mit dem Ziel, das Wohlbefinden der einzelnen Menschen anzuheben.</i></p>	<p>Die Förderung der Ermächtigung und Befreiung von Menschen ist als Fachperson nur möglich, wenn in allen Situationen möglichst umfassende Partizipation stattfindet.</p>
<p>Art. 8 Menschenwürde und Menschenrechte, Abs. 5</p> <p><i>Grundsatz der Selbstbestimmung</i></p> <p><i>Das Anrecht der Menschen, im Hinblick auf ihr Wohlbefinden, ihre eigene Wahl und Entscheidung zu treffen, genießt höchste Achtung, vorausgesetzt, dies gefährdet weder sie selbst noch die Rechte und legitimen Interessen anderer.</i></p>	<p>Menschen sollen ihre eigenen Entscheidungen im Hinblick auf ihr Wohlbefinden treffen können. Fachpersonen der Sozialen Arbeit haben den Auftrag die Menschen dabei zu unterstützen und ihnen Selbstbestimmung zu ermöglichen.</p>

**Art. 8 Menschenwürde und Menschenrechte,
Abs. 6**

Grundsatz der Partizipation

Die für den Lebensvollzug der Menschen notwendige Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, sowie Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit, verpflichtet zu Miteinbezug und Beteiligung der Klientinnen und Klienten, Adressatinnen und Adressaten.

Dieser Grundsatz verpflichtet die Fachpersonen ihre Adressat*innen einzubeziehen. Er konkretisiert den Grundsatz der Selbstbestimmung und zeigt, dass dieser die Fachpersonen verpflichtet, Partizipation der Adressat*innen zu ermöglichen.

**Art. 8 Menschenwürde und Menschenrechte,
Abs. 7**

Grundsatz der Integration

Die Verwirklichung des Menschseins in demokratisch verfassten Gesellschaften bedarf der integrativen Berücksichtigung und Achtung der physischen, psychischen, spirituellen, sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Menschen, sowie ihrer natürlichen, sozialen und kulturellen Umwelt.

Der Grundsatz der Integration führt weiter aus, auf welche individuellen Merkmale bei der Gestaltung der Partizipation geachtet werden soll.

**Art. 8 Menschenwürde und Menschenrechte,
Abs. 8**

Grundsatz der Ermächtigung

Die eigenständige und autonome Mitwirkung an der Gestaltung der Sozialstruktur setzt voraus, dass Individuen, Gruppen und Gemeinwesen ihre Stärken entwickeln und zur Wahrung ihrer Rechte befähigt und ermächtigt sind.

Hier wird noch einmal das Ziel der Selbstverwaltung hervorgehoben. Daraus ergibt sich die Rolle der Sozialen Arbeit in Bezug auf Partizipation. Sie unterstützt Adressat*innen beim Entwickeln ihrer Stärken und bei der Wahrung ihrer Rechte.

Art. 10 Ethisch begründete Praxis, Abs. 2

Die Professionellen der Sozialen Arbeit klären die Menschen, die sich auf sie verlassen, über die Ursachen und strukturellen Probleme auf, die für ihre zu sozialem Ausschluss führende Situation verantwortlich sind. Sie motivieren sie, von ihren Rechten, Fähigkeiten und Ressourcen Gebrauch zu machen, damit sie selbst auf ihre Lebensbedingungen Einfluss nehmen können.

Fachpersonen sollen also nicht nur einseitig Partizipation ermöglichen, sondern Menschen auch motivieren, ihre Partizipationsmöglichkeiten zu nutzen.

Art. 10 Ethisch begründete Praxis, Abs. 3

Die Professionellen der Sozialen Arbeit schaffen Rückzugsmöglichkeiten für Verfolgte, schützen vor Gewalt, sexuellen Übergriffen, Machtmissbrauch, Bedrohung, Beschämung, Handlungsbeschränkungen und ungerechtfertigten Strafanzeigen und setzen sich für das Recht auf Ausbildung, Chancengleichheit, Erwerbsarbeit sowie politische und kulturelle Betätigung ein.

Fachpersonen schaffen Räume, in denen für alle Menschen politische und kulturelle Teilhabe möglich ist.

Art. 13 Handlungsmaximen bezüglich den Organisationen des Sozialwesens, Abs. 3

Die Professionellen der Sozialen Arbeit setzen sich innerhalb ihrer Organisation für Integrität und Gesundheit schützende Arbeitsverhältnisse, für befriedigende Arbeitsbedingungen und für die stete Weiterentwicklung und Verbesserung der Qualität ihrer Organisation ein.

Ein wichtiger Teil befriedigender Arbeitsbedingungen sind die eigenen Partizipationsmöglichkeiten innerhalb der Organisation. Fachpersonen setzen sich dafür ein, dass dies für sie selbst und für ihre Kolleg*innen möglich ist. Dies fördert auch die Qualität der Organisation.

4. Gesetzliche Grundlagen rund um Partizipation

In der Schweiz gibt es verschiedene Rechtsgrundlagen, die die Partizipation von verschiedenen Adressat*innen der Sozialen Arbeit auf Bundes- und Kantonsebene definieren und fördern. In diesem Kapitel stellen wir die wichtigsten Bundesgesetze im Zusammenhang mit Partizipation, geordnet nach Merkmalen der Adressat*innen, vor. Die [Tabelle 1](#) am Schluss des Kapitels fasst bestehende Gesetze visuell zusammen und verlinkt sie. Gesetze auf kantonaler Ebene können in den [kantonalen Gesetzes-sammlungen](#) recherchiert werden. Die Tabelle bietet eine nicht abschliessende Auswahl an und umfasst nicht alle Gesetze, die Partizipation in all seinen Formen betreffen.

4.1 Schweizer Staatsbürger*innen

Zwei Bundesgesetze regeln die politische Beteiligung der Schweizer Staatsbürger*innen.

Die **Bundesverfassung (BV)** garantiert die politischen Rechte und Pflichten aller Schweizer Bürger*innen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr. Alle haben die Möglichkeit, an Abstimmungen teilzunehmen und Volksinitiativen und Referenden zu lancieren und zu unterzeichnen.

Das **Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG)** ermöglicht es dem Bund, Projekte zu unterstützen, die die Beteiligung der Bevölkerung am kulturellen Leben stärken.

4.2 Menschen ohne Schweizer Staatsbürger*innenschaft

Das **Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)** soll Menschen ohne Schweizer Staatsbürger*innenschaft die Teilhabe am wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen

Leben der Gesellschaft ermöglichen. Um dies zu erreichen, sollen die Kantone günstige Rahmenbedingungen für die Chancengleichheit und die Partizipation von Menschen ohne Schweizer Staatsbürger*innenschaft am öffentlichen Leben schaffen.

Das Gesetz trägt zwar der Vielfalt und den Potenzialen von Menschen ohne Schweizer Staatsbürger*innenschaft Rechnung, verlangt aber auch ein Stück Eigenverantwortung von den Betroffenen.

4.3 Menschen mit einer Beistandschaft

Das **Zivilgesetzbuch (ZGB)** widmet einen seiner Artikel der Beteiligung von Menschen mit einer Beistandschaft. Ihre Meinung und ihr Wille müssen bei der Gestaltung ihres Lebens so weit wie möglich respektiert werden. Die Wahrung ihrer Interessen hat Vorrang.

4.4 Menschen mit Behinderungen

Die **UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)** fördert, schützt und gewährleistet die volle und gleichberechtigte Umsetzung der Menschenrechte und der Grundfreiheiten für alle Menschen mit Behinderungen und fördert die Achtung ihrer Würde. Sie anerkennt das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen auf ein Leben in der Gemeinschaft und legt wirksame und geeignete Massnahmen fest, um ihre volle Partizipation ohne Diskriminierung zu gewährleisten.

Das **Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)** hebt die Möglichkeit des Bundes hervor, Programme zur Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft in den Bereichen Bildung, Beruf, Wohnen, Transport, Kultur und Sport zu entwickeln, sich daran zu beteiligen und sie finanziell zu unterstützen.

4.5 Kinder und Jugendliche

Mehrere Bundesgesetze befassen sich mit der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen.

Zunächst hebt das **Übereinkommen über die Rechte des Kindes (CRC)** das Recht des Kindes hervor, sich zu allen Fragen, die es betreffen, frei zu äussern. Ebenso wird das Recht des Kindes auf volle Partizipation am kulturellen und künstlerischen Leben geachtet und gefördert. Dazu werden angemessene Möglichkeiten für kulturelle und künstlerische Aktivitäten sowie für aktive Freizeit- und Erholungsaktivitäten gefordert.

Auch die **Bundesverfassung (BV)** trägt den besonderen Entwicklungs- und Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen Rechnung.

Das **Kinder und Jugendförderungsgesetz (KJFG)** fördert ausserschulische Aktivitäten in einer Weise, so dass das körperliche und geistige Wohlbefinden von Kindern

und Jugendlichen begünstigt wird. Es unterstützt sie dabei, sich zu gesellschaftlich verantwortungsbewussten Erwachsenen zu entwickeln und fördert die soziale, kulturelle und politische Integration von Kindern und Jugendlichen.

Das Gesetz wird durch die **Kinder und Jugendförderungsverordnung (KJFV)** ergänzt, die den Schwerpunkt auf Projekte legt, die die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern.

4.6 Arbeitnehmende

Im **Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)**³ ist das Mitbestimmungsrecht in Fragen des Gesundheitsschutzes und der Arbeitszeitgestaltung von Arbeitnehmenden verankert. Bevor Arbeitgebende eine Entscheidung diesbezüglich treffen, haben die Arbeitnehmenden das Recht angehört und beraten zu werden.

Das **Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmer*innen in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)** konzentriert sich stärker auf die Arbeitnehmendenvertretung, die ein Recht auf rechtzeitige und umfassende Information über alle Angelegenheiten hat, die für die ordnungsgemässe Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

Arbeitgebende müssen die Arbeitnehmendenvertretung mindestens einmal pro Jahr über die Auswirkungen des Geschäftsprozesses auf die Beschäftigung und die Mitarbeitenden informieren. Die Arbeitnehmendenvertretung hat besondere Mitwirkungsrechte in Fragen der Arbeitssicherheit, des Arbeitnehmendenschutzes, bei Massenentlassungen oder auch bei der Zugehörigkeit zu einer betrieblichen Altersvorsorge oder der Auflösung eines Anschlussvertrages.

4.7 Weitere Adressat*innen

Für Armutsbetroffene gibt es aktuell keine spezifischen gesetzlichen Grundlagen, die die Partizipation betreffen. Die Nationale Plattform zur Prävention und Bekämpfung von Armut hat in ihrem [Bericht](#) von 2020 diverse «Modelle der Partizipation armutsbetroffener und -gefährdeter Personen in der Armutsbekämpfung und -prävention» vorgestellt. In diesem Projekt haben auch explizit Armutsbetroffene mitgearbeitet.

Ebenso gibt es auf Bundesebene keine Gesetze, die die Beteiligung von Menschen mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, älteren Menschen oder Personen, denen die Freiheit entzogen wurde, fördern. Für diese Adressat*innen bleibt die, nicht direkt einklagbare, Bundesverfassung die gesetzliche Bezugsgrundlage.

³ Das ArG und das Mitwirkungsgesetz gelten für alle Arbeitnehmende in privatrechtlichen Anstellungen. Für öffentlich-rechtliche Anstellungen gelten die jeweiligen Gesetze von Bund, Kantonen oder Gemeinden. Wie Deine Anstellungsbedingungen sind, kannst Du in der Anleitung in unserer [Broschüre «Arbeitsrechtliche Grundlagen in der Sozialen Arbeit»](#) herausfinden.

Tabelle 1: Bundesgesetze, die sich auf die Partizipation von Menschen in der Schweiz beziehen.

Gruppe	Gesetze	Artikel
Schweizer Staatsbürger*innen	Bundesverfassung (BV)	Art. 8 Rechtsgleichheit Art. 34 Politische Rechte Art. 136 Politische Rechte
	Bundesgesetz über die Kulturförderung (KFG)	Art. 9a Kulturelle Teilhabe
Menschen ohne Schweizer Staatsbürger*innenschaft	Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)	Art. 4 Integration Art. 53 Grundsätze
Menschen mit einer Beistandschaft	Zivilgesetzbuch (ZGB)	Art. 406
Menschen mit Behinderung	UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)	Art. 1 Zweck Art. 4 Allgemeine Verpflichtungen Art. 19 Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gesellschaft Art. 29 Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben
	Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG)	Art. 16 Programme zur Integration Behinderter
Kinder und Jugendliche	Übereinkommen über die Rechte des Kindes	Art. 12 Art. 31
	Bundesverfassung (BV)	Art. 41 Art. 67 Förderung von Kindern und Jugendlichen
	Kinder und Jugendförderungsgesetz (KJFG)	Art. 2 Zweck Art. 10 Politische Partizipation auf Bundesebene
	Kinder und Jugendförderungsverordnung (KJFV)	Art. 2 Begriffe Art. 23 Modellvorhaben und Partizipationsprojekte Art. 27 Voraussetzungen für Partizipationsprojekte
Arbeitnehmende	Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz, ArG)	Art. 6 Art. 48
	Bundesgesetz über die Information und Mitsprache der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in den Betrieben (Mitwirkungsgesetz)	Art. 9 Informationsrecht Art. 10 Besondere Mitwirkungsrechte

5. Schlussfolgerungen

In diesem Kapitel sollen einige Schlussfolgerungen zum aktuellen Stand der Definition, professionsethischen und gesetzlichen Grundlagen von Partizipation gezogen werden⁴.

Partizipation kann grob in zwei Kategorien unterschieden werden: Die Mitwirkung aufgrund der gegebenen Rahmenbedingungen und die Mitwirkung bei der Gestaltung von Prozessen. Es ist anzunehmen, dass in vielen Fällen nur ersteres geschieht. Denn bei der Partizipation im Rahmen von Prozessgestaltung verlangt immer ein Mehraufwand an zeitlichen und personellen Ressourcen, die zusätzlich aufgewendet werden müssen und entsprechend schwierig zu bekommen sind. Zudem ist ein ergebnisoffener Ausgang (also auch die Veränderung bestehender Rahmenbedingungen) Voraussetzung für das Gelingen dieser Form von Partizipation. Es gilt kritisch zu hinterfragen und zu prüfen, wo dies überhaupt möglich ist. Eine Möglichkeit mehr Partizipation in der Prozessgestaltung zu ermöglichen, wäre sie nicht immer als «zweiseitigen» Vorgang von Mitwirkungsanbietenden und Mitwirkenden zu verstehen, sondern als gesamtgesellschaftlichen, gemeinsamen Prozess, an dem alle teilhaben und der nicht nur im Bereich der Sozialen Arbeit stattfindet.

Der Berufskodex bietet Grundlagen zur Gestaltung und zum Leben von Partizipation in der Praxis. Er umfasst alle wichtigen professionsethischen Grundlagen zur Bearbeitung von Partizipationsfragen auf allen Ebenen. Grundlagen sind also vorhanden, die offene Frage dabei ist, ob die zeitlichen und finanziellen Ressourcen in der Praxis vorhanden sind, um dies auch umzusetzen. Der Berufskodex müsste als Grundlage verwendet werden, um Partizipation auf gesellschaftlicher, nationaler und globaler Ebene zu gestalten. Um dem Berufskodex gesellschaftlich mehr Legitimität zu geben, muss er aber auch von allen Fachpersonen in ihrer jeweiligen Praxis als zentrale Grundlage anerkannt werden.

Auf gesetzlicher Ebene kann festgehalten werden, dass Grundsätze zur Partizipation auf internationaler (Menschenrechte) und auf europäischer Ebene (Sozialcharta) vorhanden sind. In der Schweiz wird aber die Einforderung und Umsetzung von Partizipation grossmehrheitlich der Sozialen Arbeit überlassen. Es bräuchte dringend verbindlichere, allumfassende gesetzliche Grundlagen zu Partizipation in der Schweiz. So könnte zum Beispiel die Partizipation der Bevölkerung stärker in der Bundesverfassung verankert werden. Es gibt zwar verpflichtende Konventionen, wie zum Beispiel Artikel 12 der Kinderrechtskonvention, die Umsetzung dieses Artikel verbleibt aber sehr unterschiedlich, da sie den Kantonen überlassen und nicht für alle Menschen angewendet wird. Die Bestimmungen für die Bevölkerung bleiben meist auf der Ebene der politischen Partizipation (z.B. Stimm- und Wahlrecht). Partizipation

⁴ Herzlichen Dank an Zéline Erard und Tobias Naegeli für die spannenden Hinweise, die zu diesen Schlussfolgerungen beigetragen haben.

auf anderen Ebenen, die den Alltag der Menschen betreffen (z.B. in der Raumplanung) gibt es keine auf nationaler Ebene. Partizipation könnte auch durch das Abbauen von Hürden gefördert werden. Zum Beispiel dürfen in Schweiz nur mündige Schweizer Staatsbürger*innen auf nationaler Ebene abstimmen und wählen. Dies schliesst einen Viertel der Wohnbevölkerung in der Schweiz politisch aus⁵. Eine Änderung dieser Sachlage wäre ein erster Schritt, um den in Bezug auf Partizipation ungenügenden Gesetzlichen Grundlagen entgegenzuwirken.

⁵ <https://www.aktionvierviertel.ch/>

6. Quellenverzeichnis

Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948). Zugriff am 12.09.2024 auf <https://unric.org/de/allgemeine-erklaerung-menschenrechte/>

AvenirSocial (2010). *Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz*. Zugriff am 12.09.2024 auf https://avenirsocial.ch/wp-content/uploads/2018/12/SCR_Berufskodex_De_A5_db_221020.pdf

Bresson, M. (2014). *La participation : un concept constamment réinventé*. In: Socio-logos, 9 | 2014. Zugriff am 19 November 2024 auf <http://journals.openedition.org/socio-logos/2817>

Europäische Sozialcharta (revidiert) (1996). Zugriff am 12.09.2024 auf <https://rm.coe.int/168007cf92>

Kravagna, M. Reuchamps, M. & Delberghe S. (2013). *Qu'est-ce que la participation ?* Dans Claisse, F., Laviolette, C., Reuchamps M. & Ruyters, C. (dir.) *La participation en action* ().P.I.E Peter Lang. Zugriff am 12.09.2024 auf https://dial.uclouvain.be/pr/boreal/object/boreal%3A146445/datastream/PDF_01/view

Pfaffenberger, H. (2007). *Partizipation*. In: Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (Hrsg.), *Fachlexikon der Sozialen Arbeit* (S. 693 f.), Frankfurt am Main (Eigenverlag)

Schnurr, S. (2018). *Partizipation*. In Hans-Uwe Otto, Hans Thiersch, Rainer Treptow, und Holger Ziegler, Hrsg. *Handbuch Soziale Arbeit. Grundlagen der Sozialarbeit und Sozialpädagogik*, 6. Aufl., 1126–1137. München: Reinhardt.

Stade, P. (2019). *Partizipation*. In Willener, A. & Friz, A. (Hrsg.). *Integrale Projektmethodik*. interact Verlag.

Strassburger, G. & Rieger, J. (Hrsg.) (2024). *Partizipation kompakt – Für Studium, Lehre und Praxis sozialer Berufe*

Wolff, M. & Hartig, S. (2013). *Gelingende Beteiligung in der Heimerziehung. Ein Werkbuch für Jugendliche und ihre BetreuerInnen*. Weinheim: Beltz Juventa.